

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein Heart and Heavy mit Sitz in Lebach (66822 Lebach) soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lebach eingetragen werden; der Vereinsname lautet nach erfolgter Eintragung Heart and Heavy e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere von chronisch kranken Kindern durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensübergang bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Jakobus Hospiz gGmbH in Saarbrücken als Träger des Kinderhospiz- und Palliativteam Saar in der Hauptstraße 155, 66589 Merchweiler, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.

Die Mitglieder ab 18 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die bereits vor ihrer Mitgliedschaft gröblich gegen die in § 8 d) und e) aufgeführten Verhaltensgrundsätze verstoßen haben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb

einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstandeingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nichtmehr möglich ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- c) Alle Mitglieder haben die Pflicht die Satzung anzuerkennen.
- d) Alle Mitglieder haben die Pflicht eine kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
- e) Alle Mitglieder haben die Pflicht das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Über die Verwendung der Finanzmittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird bei entsprechendem Beschluss des Vorstandes einberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Vereinswebseite.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der hervorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 3/4 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Punkte enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder
4. die Tagesordnung
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse
6. die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 3. Wahl des Vorstands
 4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 7. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 8. Entscheidungen über Berufung nach §3,4 der Satzung
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem nicht vertretungsberechtigten stellvertretenden Kassenwart, dem nicht vertretungsberechtigten stellvertretenden Schriftführer und den nicht vertretungsberechtigten Beisitzern.

Über Anzahl und Aufgaben der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- A. der 1. Vorsitzende
- B. der 2. Vorsitzende
- C. der Kassenwart
- D. der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.02.2019 errichtet.